

Allgemeinverfügung vom 21. August 2026 zur befristeten und lokal begrenzten Einschränkung des Gemeingebrauchs der Vereinigten Mulde an der Brücke der Bundesautobahn (BAB) A 14 bei Grimma (Teiluntersagung)

Das Landratsamt des Landkreises Leipzig als untere Wasserbehörde erlässt auf der Grundlage des § 16 Abs. 4 Satz 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, folgende

wasserrechtliche Entscheidung:

I. Der kraft Gesetz bestehende Gemeingebrauch nach § 16 Abs. 1 SächsWG an der Nutzung der Vereinigten Mulde wird im Bereich der Brücke der Bundesautobahn BAB 14 bei Grimma, Gemarkung Schmorditz, Flurstück 161 (Koordinaten¹ NW: 5680801, OW: 345335) im Zeitraum vom 1. September 2026 bis zum 15. Dezember 2026 wie folgt eingeschränkt:

1. Die Ausübung des Badens, des Tränkens, des Schöpfens mit Handgefäßen, des Eisports und des Befahrens mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb wird untersagt. Ebenfalls untersagt wird das Einbringen von Stoffen wie Fischereigeräten und Fischnahrung in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei, der Fischzucht und der Fischhaltung.
2. Von der Untersagung ausgenommen ist das gemeingebrauchliche Einleiten von nicht verunreinigtem Quell- und Grundwasser sowie von Niederschlagswasser, das nicht aus gemeinsamen Anlagen eingeleitet oder von gewerblich genutzten Flächen abgeleitet wird. Diesbezüglich wird der Gemeingebrauch vollumfänglich aufrechterhalten.
3. Die Untersagung gilt ab Dienstag, 1. September 2026, 07:00 Uhr und endet am Dienstag, 15. Dezember 2026, 23:59 Uhr.
4. Die Einschränkung des Gemeingebrauchs umfasst den Bereich flussaufwärts bis einschließlich 300 m südlich des Brückenbauwerks sowie flussabwärts bis einschließlich 300 m nördlich des Brückenbauwerks (Verbotsbereich).

II. Die sofortige Vollziehung zu Ziffer I dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

III. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben und wird wirksam.

IV. Die Allgemeinverfügung kann samt ihrer Begründung zu den üblichen Öffnungszeiten im Umweltamt des Landkreises Leipzig, Karl-Marx-Straße 22, Haus 3 in 04668 Grimma eingesehen werden.

¹ Bezugssystem ETRS89/UTM Zone 33N

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)², schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 VwVfG und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes (OZG)³ oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Staufenbergstraße 4, 04552 Borna erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form durch die Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments erhoben werden, welches an das besondere Behördenpostfach (beBPo) des Landratsamtes des Landkreises Leipzig, Umweltamt zu richten ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Leipzig, Kohlgartenstraße 13, 04315 Leipzig, beantragt werden.


Tina König
Amtsleiterin



Hinweise

1. Der Verbotsbereich wird vor Ort beidseitig mithilfe des Tafelzeichens nach Anlage 7, Abschnitt I Nr. A.1 BinSchStrO (Durchfahrtsverbot, Sperrung) kenntlich gemacht.
2. Für den Fall einer Verzögerung der Rückbau-/Abrissarbeiten steht eine Verlängerung der Einschränkung des Gemeingebrauchs zu erwarten.

² Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist.

³ Onlinezugangsgesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist.